

UNTERWEISUNG NACH KAPITEL 1.3 ADR



Mareike Krämer | Luzern | 19.09.2025

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

1

Einführung und Zusammenhang

- Das ADR regelt im Kapitel 1.3 die Schulungspflicht für „beteiligte Personen“.
- Die Unterweisung 1.3 ist in verschiedene Kapitel aufgeteilt.
- Die Unterweisungspflicht besteht auch für „beteiligte Personen“ die unter diversen Freistellungen agieren.
- Die Unterweisung 1.3. ist in „regelmässigen Abständen“ zu wiederholen und zu dokumentieren.

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

2

2

Ziel der Unterweisung gemäss Kapitel 1.3

1. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.
2. Absicherung des Unternehmens.
3. Unfälle und Zwischenfälle vermeiden.
4. Das allgemeine Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter stärken | Sensibilisierung für Gefahren.
5. Verhalten im Notfall.
6. Klare Zuordnung von Sicherheitspflichten.

3

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

3

Unterweisungspflichtige Personen

Personen deren Arbeits-/ Verantwortungsbereich in die Beförderung gefährlicher Güter fällt, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden ADR Art. 1.3.2.. Als „**beteiligte Person**“ gemäss Art. 1.4 zählen **unter anderem:**

- **Empfänger und Absender**
- **Beförderer**
- **Belader und Entlader**
- **Verpacker und Befüller**

4

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

4

Rechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Welche Folgen könnten resultieren wenn die Unterweisung 1.3 bei einem Unfall oder Zwischenfall fehlt?

- I ⚖️ Rechtliche Konsequenzen | Imageschaden
- I ❤️‍🩹 Verletzungen | Schäden
- I 👤 Persönliche Haftung

5

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

5

Unfälle / Ereignisse in Zusammenhang mit Gefahrgut



6

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

6

Verantwortlichkeiten gemäss ADR / GGBV

Die Unterweisung fällt **nicht** automatisch in das Aufgabengebiet des Gefahrgutbeauftragten, sondern der Gefahrgutbeauftragte hat u.a. zu prüfen:

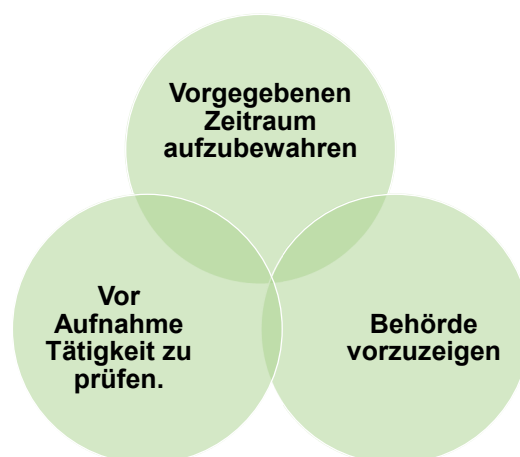
- Ob die Mitarbeitenden ausreichend geschult sind | GGBV Art. 11d
- Ob sie bei Änderungen der Vorschriften entsprechend weitergebildet worden sind | GGBV Art. 11d
- Ob die Schulungen in der Personalakte dokumentiert worden sind | GGBV Art. 11d
- Ob ausreichende Arbeitsanleitungen vorliegen GGBV Art. 11 i

7

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

7

Dokumentation | ADR Art. 1.3.3



8

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

8

Musteraufbau

I Dauer I 1-3 Stunden I

I Auffrischung I spätestens alle 2 Jahre I

I Inhalte I Allgemein - Aufgabenbezogen - Sicherheit I

I Interaktiv I Medien, Gruppenarbeit, Praxisbeispiele I

I Wissensabfrage I Quiz, Test oder Fragerunde I

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar zu unterweisen.

9

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

9

TEIL 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Definition Gefahrgut / Was ist überhaupt Gefahrgut vs. Sonderabfall
- Welche Regelwerke gibt es / Angrenzende Regelwerke
- Sicherheitspflichten der beteiligten Personen, Allgemeine Sicherheitsvorsorge
- Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten / Stellung im Betrieb
- Freistellungen (1000 Punkte, LQ etc.)

10

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

10

Teil 1 | Definition Gefahrgut (Muster)

Gefährliche Güter sind **Stoffe, Gegenstände und Zubereitungen** welche aufgrund:

- Ihrer Natur
- Ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften
- Ihres Zustandes...

...auf öffentlichen Verkehrswegen eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

11

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

11

Teil 1 Gesetzliche Regelwerke (Muster)



ADR Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (**55 Mitgliedsstaaten**)

SDR Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

12

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

12

Teil 1 | Sicherheitspflichten (Muster)

- Allgemeine Sicherheitsvorsorge | ADR Art. 1.4.1
- Sicherheitspflichten der Beteiligten:
 - Hauptbeteiligte | ADR Art. 1.4.2
 - Pflichten anderer Beteiligter | ADR 1.4.3

Erläuterung der Sicherheitspflichten und Verantwortlichkeiten (Klassifizierung, Verpackung, Bezettelung etc.) demnach Gefahrgutquiz in Gruppenarbeit.

13

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

13

Teil 1 | Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten GGBV (Muster)

Der Gefahrgutbeauftragte dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren die sich aus den Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern für Personen, Sachen oder die Umwelt ergeben können, zu minimieren.

Prüfung auf Einhaltung der Vorschriften | Beratung | Erstellung von behördlichen Jahresberichten | Unfallberichten | Überprüfung der Massnahmen und Umsetzung nach einem Unfall.

14

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

14

Teil 1 | 1000 Punkte Freistellung ADR Art. 1.1.3.6 (Muster)

Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden.

Die 1000 Punkte Freistellung erlaubt in vorgeschriebenen Mengen je Beförderung gewisse Erleichterungen wahrzunehmen.

Beförderungskategorie	Menge	Masseinheit	Faktor	Punkte
1	2	kg	50	100
2	200	kg	3	600
3	200	kg	1	200
4	600	kg	0	0
Summe				900



Beförderungskategorie	Menge	Masseinheit	Faktor	Punkte
1	2	kg	50	100
2	200	kg	3	600
3	400	kg	1	400
4	600	kg	0	0
Summe				1100



Teil 1 | 1000 Punkte Freistellung ADR Art. 3.4.1 (Muster)

- Keine bauartgeprüfte Verpackung
- keine Kennzeichnung mit UN-Nummer und Gefahrzettel
- keine orangefarbenen Tafeln,
- kein Beförderungspapier gemäss ADR
- keine ADR-Schulung
- keine schriftlichen Weisungen

DAFÜR ABER:

- ab 12 t und LadVerpackung von guter Qualität
- Kennzeichnung für begrenzte Mengen sowie ggf. Ausrichtungspfeile,
- Mitarbeiterunterweisung nach 1.3 ADR und Ladungssicherung
- Fahrzeugbeschriftung ab 8 to



TEIL 2 | AUFGABENBEZOGENE UNTERWEISUNG ADR Art. 1.3.2.2



- Gefahrenzettel
- Klassifizierung / Sicherheitsdatenblatt / Zusammenhang GHS
- Verpackungsvorschriften
- Bezeichnung / Dokumentation / Beförderungspapier / VeVA-Begleitschein
- Sonstige Vorschriften

Teil 2 | Klassifizierung (Muster)

Kennzeichnung nach GHS (Global harmonisierte System) zur weltweit einheitlichen Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien auf deren Verpackungen oder Sicherheitsdatenblättern.



Teil 2 | Sicherheitsdatenblatt (Muster)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN	UN 1090
IMDG-Code	UN 1090
ICAO-TI	UN 1090

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	ACETON
IMDG-Code	ACETONE
ICAO-TI	Acetone

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN	3
IMDG-Code	3
ICAO-TI	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN	II
IMDG-Code	II
ICAO-TI	II

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

19

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

19

Teil 2 | UN-Klassifizierungssystem ADR Art. 2.1.1.2

A Einzeleintragung (Genau definierte Stoffe oder Gegenstände)

Bspw. 1090 Aceton

B Gattungseintragung (Genau definierte Gruppen)

Bspw. 1133 Klebstoffe

C Spezifische n.a.g. Eintragungen (Gruppen von nicht anderweitig genannten Stoffen)

Bspw. 1987 Alkohole, n.a.g.

D Allgemeine n.a.g. Eintragungen (Gruppen von nicht anderweitig genannten Stoffen mit einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften)

Bspw. 1993 Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g.

20

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

20

Teil 2 | Verpackungsbeispiel (Muster)

Beispiel: UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, LEICHT, Kl. 3, VG III

Verpackung **P001** (Flüssige Stoffe) Fass aus Stahl, (Einzelverpackung),
VG III bis max. Fassungsraum 450 l / **1A1** mit nicht abnehmbarem Deckel

UN 1A1 / Z 1,4 / 150 / 20 / CH / BAM 4573

1A1	Fässer aus Stahl, mit nicht abnehmbarem Deckel
Z	Verpackungsgruppe III (geringe Gefahr)
1,4	Dichte
20	Herstellungsjahr
CH	Zulassungsland
BAM 4573	Zulassungsnummer des Herstellers



TEIL 3 | SICHERHEITSUNTERWEISUNG

- Risiken und Gefahren / Verletzungen und Schädigungen
- Sonstige Vorschriften für Fahrzeugbesatzung
- Schriftliche Weisung / Vorgehen bei einem Unfall oder Zwischenfall
- Notfallausrüstung / Notfallmassnahmen
- Beispiele aus der Praxis

TEIL 3 | Risiken und Gefahren (Muster)

- **Gesundheitliche Risiken**
 - Einatmen giftiger Dämpfe
 - Haut- oder Augenkontakt
 - Vergiftung
- **Physikalische Gefahren**
 - Brand- und Explosionsgefahr
 - Entstehung von Druck und Hitze
 - Reaktion zwischen inkompatiblen Stoffen

23

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

23

TEIL 3 | Sonstige Vorschriften ADR Art. 8.3 (Muster)

- Fahrgäste | Art. 8.3.1
- Gebrauch von Feuerlöschgeräten | Art. 8.3.2
- Verbot der Öffnung von Versandstücken | Art. 8.3.3
- Tragbare Beleuchtungsgeräte | Art. 8.3.4
- Rauchverbot | Art. 8.3.5
- Betrieb des Motors während dem Be-/ Entladen | Art. 8.3.6
- Feststellbremse und Unterlegkeil | Art. 8.3.7

24

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

24

TEIL 3 | Schriftliche Weisung ADR Art. 5.4.3 (Muster)

- Verhaltensregeln für Chauffeur und Besatzung bei Unfällen und Notfällen

- Sofortmassnahmen und Verhalten im Notfall
- Absichern der Unfallstelle
- Brandbekämpfung und Leckage
- PSA
- Notruf und Weitergabe von Informationen
- Übersicht von Gefahrenklassen

1	1.5	1.6	allempfänglich.	
	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff		Leichte Explosions- und Brandgefahr.	Schutz suchen.
	1.4		Brandgefahr.	
	Entzündbare Gase		Explosionsgefahr.	Schutz suchen.
	2.1		Kann unter Druck stehen.	Notiz in auf liegenden Bereich schreiben.
	Nicht entzündbare, nicht giftige Gase		Kann Verdampfungen und/oder Entzündungen hervorrufen. Umkleisetzungen können unter Hitzeentwicklung bestehen.	Schutz suchen.
	2.2		Entzündungsgefahr.	Notiz in auf liegenden Bereich schreiben.
	Giftige Gase		Kann unter Druck stehen. Kann Entzündungen hervorrufen. Umkleisetzungen können unter Hitzeentwicklung bestehen.	Notfallkutschasse verwenden.

Abschluss

- Zusammenfassung
- Offene Diskussion | Fragerunde
- Abschlusstest | schriftlich oder mündlich

FRAGE 1

Welche der folgenden Arbeitsbereiche haben gemäss ADR gesonderte Sicherheitspflichten zu erfüllen?

- Als Staplerfahrer beim Entladen gefährlicher Güter
- Als Buchhalterin bei der Prüfung der Rechnungen von Frischchemie
- Als Produktionsmitarbeiter, der lediglich gefährliche Güter in Fässer umfüllt und diese dann zur Entsorgung weiterleitet

FRAGE 2

Welche Personen müssen regelmässig gemäss ADR unterwiesen werden?

- Der Chauffeur, da er unmittelbar mit der Beförderung in Zusammenhang steht
- Alle beteiligten Personen, deren Arbeitsbereiche z.B. in das Verpacken, Entladen, Befüllen, Beladen gefährlicher Güter fällt
- Die gesamte Geschäftsführung, da diese die Hauptverantwortung trägt

FRAGE 3

Welche Sicherheitspflichten hat der Absender gefährlicher Güter zu gewährleisten?

- Der Absender hat für die korrekte Klassifizierung zu sorgen
- Die Übergabe der erforderlichen Angaben an den Beförderer
- Er hat keine besonderen Pflichten zu beachten

Zusammenfassung

- Die Unterweisung 1.3 ist nicht «verhandelbar», sondern ein wichtiges Instrument wenn es um die Vorsorge von Unfällen und Zwischenfällen geht.
- Alle beteiligten Personen müssen «vor Aufnahme» der entsprechenden Tätigkeit unterwiesen werden.
- Unterweisung spannend halten mit Interaktionen.
- Dokumentationspflicht einhalten.

27

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

27

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

GEFA:TEC GmbH

Industriestrasse 14

9491 Ruggell / Liechtenstein

T: +423 340 85 80

M: office@gefatec.li // www.gefatec.li

28

GEFA:TEC
SCHULUNG UND BERATUNG

28